

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 5

18. Januar

1916

## Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. Aug. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504).

Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über den Verkauf mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) beschlossen, die Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) wie folgt zu ergänzen:

### I.

Den im § 1 der Bekanntmachung genannten Gegenständen treten hinzu:

#### Beluschen

	Preis für 1 t (1000 kg.)
Mark	350
	350
	300
	48
	240
	25
	190
	340
	440
	150
	280

### II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dobrill.

## Bekanntmachung

über vorübergehende Zollleichterungen.

Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### I.

Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

- aus Nummer 47 des Zolltariffs Lepel, Birnen, Quitten, frisch, unverdaut oder nur in Säcken, bei je mindestens 50 kg Nettogewicht.
- aus Nummer 123 des Zolltariffs Krabben, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgelocht oder eingefaszen, auch von der Kruste befreit.

### II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Reichskanzler.  
Im Vertretung: Helferich.

## Bekanntmachung

Über die Herstellung von Süßigkeiten. Vom 30. Dezember 1915. Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Zuckern zur Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, in denen Süßigkeiten im Sinne der §§ 1 und 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915, sei es allein oder zusammen mit anderen Waren, hergestellt werden, wird einer Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeiten-gewerbe übertragen. Diese Zucker-Zuteilungsstelle wird unter Aufsicht des Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) von der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten e. V. in Würzburg verwaltet.

§ 2. Unternehmer gewerblicher Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden (Süßigkeiten-Hersteller), haben der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg bis spätestens 15. Januar 1916 unter Benutzung der als Anlagen I und II beigefügten Vorbrücke Erklärungen abzugeben;

1. über die Zuckermengen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 verarbeitet haben oder zur Verarbeitung hatten, und zwar gesondert

- nach der Verarbeitung zu Süßigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dez. 1915,
- nach der Verarbeitung zu anderen Waren,
- nach den Zuckermengen, die sie nicht verarbeitet oder über die sie in anderer Weise verfügt haben (z. B. im Handel);

2. über die Zuckermengen, über die sie am 1. Januar 1916 in ihrem Gewerbebetriebe verfügen.

Mangels ausreichender Aufzeichnungen über die in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 im Besitz geweisen und verarbeiteten Zuckermengen und über deren Ausscheidung nach den unter Biffer 1 bezeichneten Verwendungsarten sind Schätzungen zulässig. Gleches gilt, sofern der Betrieb am 1. Oktober 1914 noch nicht bestanden oder in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915 Unterbrechungen erfahren hat.

§ 3. Die Zucker-Zuteilungsstelle hat die nach § 2 abgegebenen Erklärungen der Süßigkeiten-Hersteller zu prüfen oder durch von ihr beauftragte Sachverständige prüfen zu lassen. Sie ist befugt, beim Fehlen der Erklärungen selbst Schätzungen vorzunehmen.

Die Zucker-Zuteilungsstelle setzt danach die Zuckermengen fest, welche die Süßigkeiten-Hersteller gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 im Jahre 1916 zu Süßigkeiten verarbeiten dürfen (Zuckeranteil). Die Zucker-Zuteilungsstelle kann bei nachgewiesenen, unverschuldeten und ausnahmslosen Betriebsstörungen während der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 eine entsprechende Erhöhung des Zuckeranteils vornehmen. Sie kann die Zuteilung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen über die Verwendung abhängig machen.

Gegen die Festsetzungen der Zucker-Zuteilungsstelle ist Beschwerde an einen Beschwerdeausschuss zulässig. Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Vertreter des Vorsitzenden, zwei Vertretern der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten e. V. in Würzburg und je einem Vertreter des Verbandes Deutscher Schokoladefabrikanten in Dresden und des Verbandes Deutscher Kaffefabrikanten in Berlin. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

§ 4. Die Süßigkeiten-Hersteller dürfen vom 1. Januar 1916 ab Zucker für ihre Betriebe, und zwar nicht bloß zur Verarbeitung zu Süßigkeiten, sondern auch zur Verarbeitung zu anderen Waren oder zu anderen Zwecken (Handel), sei es läufig oder zur Verarbeitung gegen Lohn usw., nur beziehen, wenn sie gleichzeitig den Abgebern der Zuckermengen die von der Zucker-Zuteilungsstelle auf Antrag nach Muster der Anlage III auszuwierigenden Bezugsscheine über die jeweils zu übernehmenden Zuckermengen aushändigen.

Abgeber von Zuckermengen dürfen Zucker an Süßigkeiten-Hersteller mit gegen Auskündigung der Bezugsscheine über die abzugebenden Zuckermengen liefern; sie haben den Empfang der Bezugsscheine innerhalb einer Woche nach Übergabe der Zuckermengen unter Benutzung des vom Zuckerbezugsschein abgetrennten Vorbrucks mittels eingeschriebenen Briefes an die Zucker-Zuteilungsstelle anzuzeigen.

Die Zuckerbezugsscheine sind nur für die darin benannten Süßigkeiten-Hersteller zur Benutzung gültig. Die Übertragungen der Zuckerbezugsscheine an andere sind verboten.

Die Abgeber von Zucker haben die von den Süßigkeiten-Herstellern übergebenen Zuckerbezugsscheine aufzubewahren und auf Verlangen der Zucker-Zuteilungsstelle oder den nach § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 beauftragten Beamten der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Von den am 1. Januar 1916 zum Gewerbebetriebe der Süßigkeiten-Hersteller verfügbaren und von diesem Tage ab dazu übernommenen Zuckermengen dürfen zur Herstellung von Süßigkeiten nur jene Mengen verarbeitet werden, welche dem Zuckeranteil des Süßigkeiten-Herstellers entsprechen.

Über den Bezug und die Verwendung von Zuckermenge haben die Süßigkeiten-Hersteller unter Benutzung des als Anlage IV gegebenen Musters Buch zu führen, woraus außer dem Bezug der Zuckers erächtlich sein mög.

- welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu Süßigkeiten verarbeitet haben;
- welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu anderen Waren verarbeitet haben;
- welche Zuckermengen sie nicht verarbeitet oder unverarbeitet an andere abgegeben haben;
- welche Mengen von Süßigkeiten und anderen Waren sie hergestellt haben.

Die Süßigkeiten-Hersteller haben diese Bücher, sowie ihre sonstigen Geschäftsaufzeichnungen auf Verlangen der Zucker-Zutei-

Amtsstelle oder den Beamten der Polizei und beantragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen, ferner die im § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 bestimmte Auskunft zu geben.

§ 6. Die Ausfertigung der Zucker-Zuteilungsstelle erfolgt nur gegen eine gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausfertigung an die Zucker-Zuteilungsstelle zu entrichtende Gebühr von 10 Pf. für jeden zuzuteilenden Doppelzentner Zucker.

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten der Zucker-Zuteilungsstelle nach näherer Weisung des Reichskanzlers verwandt.

§ 7. Zu widerhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 30. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Betr.: Herstellung von Süßigkeiten.

Wir bringen die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. v. Mts. zur Kenntnis der Bevölkerung mit dem Hinweis, daß die in der Bekanntmachung erwähnten Verbote in Nr. 1 des Centralblattes für das deutsche Reich, Jahrgang 1916, abgedruckt sind (einzusehen in der Registratur des Kreisamts).

Wegen verspäteter Mitteilung der Bekanntmachung kann die Frist in § 2 nicht eingehalten werden; die Abgabe der Erklärung hat deshalb so bald als möglich zu erfolgen (siehe auch Kreisblatt Nr. 118, Bekanntmachung vom 16. bezw. 20. Dezember 1915).

Gießen, den 15. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung

betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anfallenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatzwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgesehenen Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2. Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbsmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3. Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsabschlüsse in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis erschließlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Bei dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4. Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 7. Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

### Bekanntmachung

betreffend Saatkartoffeln. Vom 10. Januar 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Bundesrats, betreffend Saatkartoffeln, vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird folgendes bestimmt:

- § 1. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:
  - a) als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss.
  - b) als zuständige Behörde das Kreisamt.
- § 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 10. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homburg. Krämer.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Großh. Polizeiamt Gießen.

Unter Hinweis auf § 1 Biffer 3 vorstehender Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 weisen wir Sie an, keine Bescheinigung auszustellen, ehe Sie nicht uns davon Mitteilung gemacht haben. Außerdem hat jede Bescheinigung genau die Menge Kartoffeln anzugeben, die der Befehlende nach Ihrer Prüfung zur Saat braucht. Weiter machen wir Ihnen zur Pflicht, darüber zu wachen, daß die Kartoffeln tatsächlich zur Saat verwendet werden. Jede Zu widerhandlung ist anzuzeigen, auch werden wir selbst nach Möglichkeit die Verwendung nachprüfen lassen.

Gießen, den 14. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung

über die Preise von Marmeladen. Vom 11. Januar 1916.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verfassungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Marmeladen dürfen zum Verkaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V) der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festlegungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 Kilogramm das Rein-Gewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Nettogewicht (Brutto für Netto).

§ 2. Zu widerhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 ff.) bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.

Darmstadt, den 11. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg. Krämer.

Betr.: Die Preise von Marmeladen.

Wir bringen die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung vom 11. ds. Mts. zur Kenntnis der Bevölkerung unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 (Kreisblatt Nr. 113).

Gießen, den 14. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 9. Januar 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselvortestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schiedsgerichts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postvortest“ erhält der Wechsel v unter B und C folgende Fassung:

B. Postvortestausträge mit Wechseln, die in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen, sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 ein-

getreten ist,

am 31. Januar 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Postprotestaufräge mit Wechseln, die in Elsass-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. April 1916 eingetreten ist,  
am 1. Mai 1916;
- wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. April 1916 oder später eintritt,  
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheidechts nach den obigen Vorschriften besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestaufräge schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, projektiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Bemerkung „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestaufrags auszudrücken. Auch kann die Post damit beauftragt werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fällige Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hieron Gebrauch gemacht, so ist in den Bördeln zum Postprotestaufräge hinzu „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen nebst Verzinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgeschändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Vertrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Stichtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar oder 1. Mai 1916 (Ab. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.  
Berlin, den 9. Januar 1916.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Kriette.

### XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIc/B. Tgb. Nr. 97.

Frankfurt (Main), 11. Januar 1916.

Betr.: Preise für Benzol gemischt mit Schwefeläther.

Das Generalkommando teilt gemäß A. M. Nr. 2667/12. 15. A 7 V mit, daß die Deutsche Benzolvereinigung in Böchum entzweitem Benzol, das in diesem Zustande bei kaltem Wetter erstarrt und somit als Motorenbetriebsstoff unverwendbar wäre, zur Erhöhung der Kältebeständigkeit von nun an Schwefeläther bemischt.

Für die Mischungen, die von der Inspektion des Kraftfahrwesens genehmigt sind, werden gemäß § 4 der „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ Nr. 235/7. 15. A 7 V vom 1. August 1915 folgende Höchstpreise für je 100 kg festgesetzt:

Bemisch I (90 Teile Benzol, 10 Teile Schwefeläther) 70.— M.  
" II (85 Teile Benzol, 15 Teile Schwefeläther) 74.50 M.  
" III (80 Teile Benzol, 20 Teile Schwefeläther) 78.50 M.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

### XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb. Nr. 74/26.

Frankfurt (Main), den 8. Januar 1916.

Betr.: Verbots des Haushandel mit Kriegsandenken.

### Verordnung.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (zu vgl. Titel III der Gewerbeordnung) sind:

Das Heilbieten von Waren, sowie das Aussuchen von Leistungen auf Waren oder gewerbliche Leistungen, wenn die Waren oder gewerblichen Leistungen dem Gedanken an Heeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen bestimmt sind. (Gedenkblätter, Urnrahmungen, Photographievergrößerungen usw.)

Zwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Bekanntmachung von Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften.

### An Großherzoglichem Polizeiamt Gießen und die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Königl. Generalkommandos des 18. Armeekorps vom 3. Dezember 1915, Abt. III b, I b Pr. Tgb. Nr. 11 708/5569, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 109 vom 10. Dezember 1915, eröffnen wir Ihnen, daß das Königl. Generalkommando die Ausführung dieser Verordnung den Ortspolizeibehörden des Korpsbezirks übertragen hat.

Anzeigen, die dem Königl. Generalkommando zur Prüfung vorgelegt werden, werden an Sie verweisen. Haben Sie bei der Prüfung Zweifel über die Zulässigkeit der Anzeigen, so ist die Entscheidung der Presseabteilung des Königl. Stellvert. Generalkommandos einzuholen.

Wir erwarten gewissenhafte Ausführung der Ihnen übertragenen Befugnis.

Gießen, 13. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Butter.

Unter „verarbeiteter Milch“ im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 807) (Kreisblatt Nr. 115) ist nicht nur die zu Butter, sondern auch die zu Käse verarbeitete Milch, sowie die Milch zu verstehen, die in der Molkerei nur gemischt oder gelüftet wird.

Gießen, den 14. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Getreide und Mehl; hier: das Käsmahlen.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird der § 12 der Bekanntmachung vom 27. August 1915 (Kreisbl. Nr. 76) im Absatz 1 vom 3. Satz an mit Wirkung vom 1. Februar 1916 folgendermaßen geändert.

Roggen muß zu mindestens 82 Prozent, Weizen zu mindestens 80 Prozent ausgemahlen werden. Bei einer auf höchstens 3 Prozent annehmenden Verfälschung muß sich hierauf ein Anfall von Kleie bei Roggen von etwa 15 Prozent, bei Weizen von etwa 17 Prozent ergeben. Die Kleie gehört grundsätzlich dem Selbstversorger.

Wah 2 fällt weg.

Gießen, den 13. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie die Großherzogliche Gendarmerie des Kreises.

Wir machen Sie auf vorliegende Abänderung aufmerksam unter der Auflage, die Müller von der Bestimmung in Kenntnis zu setzen und den Befolg zu überwachen.

Gießen, den 13. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ettingshausen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 7. Februar I. J. liegt das Projekt über Ausführung von Drainagen in den Thuren IX und XXI nebst Beschluss vom 6. Januar 1916 auf Großherzogliche Bürgermeisterei Ettingshausen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses innerhalb der obengenannten Offenlegungsfrist bei Großherzogliche Bürgermeisterei Ettingshausen schriftlich einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 7. Januar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissär:

Schmittspahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Odenhausen; hier: den Ausschlag der ungedeckten Kosten.

In der Zeit vom 25. bis einschließlich 31. Januar I. J. liegt auf Großherzogliche Bürgermeisterei Odenhausen der Beschluss der Vollsitzkommision vom 16. Dezember 1915 über Ausbringung der ungedeckten Kosten sowie die Unterlage zum Ausschlag dieser Kosten (Verzeichnis der Grundstücke)

zur Einsicht der Beteiligten offen. Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großherzogliche Bürgermeisterei Odenhausen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 7. Januar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissär:

Schmittspahn, Regierungsrat.